Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs 2 StPO) – Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters (§ 52 Abs 3 GebAG)

1. **Gemäß § 52 Abs 3 GebAG ordnet die Staatsanwaltschaft die Auszahlung der verzeichneten Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern an, wenn gegen den Gebührenanspruch keine Einwendungen erhoben wurden und die Staatsanwaltschaft selbst keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt.**
2. **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff GebAG; § 101 StPO).**

3. **Da gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen Einwendungen erhoben wurden und auch die Anklagebehörde Bedenken gegen die Höhe der verzeichneten Gebühren hegte, stellte die Staatsanwaltschaft zutreffend einen Antrag auf Gebührenbestimmung bei der zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichterin (§ 52 Abs 3 Satz 2 GebAG).**
4. **Die „antragsgemäße Gebührenbestimmung" durch die Hauptverhandlungsrichterin im Hauptverfahren erfolgte durch ein unzuständiges Organ (Art 6 Abs 1 EMRK).**
5. **Auch Gebührenbeschlüsse sind, wenn nicht die Voraussetzungen des § 39 Abs 3 Z 2 GebAG vorliegen, zu begründen (vgl § 86 Abs 1, § 89 Abs 2a Z 3 Fall 3 und § 281 Abs 1 Z 5 StPO).**

OLG Wien vom 2. Oktober 2018, 19 Bs 272/18s

Die Staatsanwaltschaft Wien führte zu 52 St 66/17d ein Ermittlungsverfahren gegen E. Y. und andere Beschuldigte wegen § 181b Abs 1 StGB, bestellte mit Anordnung vom 24. 8. 2017 Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen für die Fachgebiete Deponiewesen, Altlastensanierung, Asbest, Hochbau und Architektur und beauftragte ihn mit der Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob im Rahmen der Bau- und Sanierungsarbeiten des Wohnhauses in 1160 Wien, R.-Gasse 25 Abfall in Form von Asbest so gesammelt bzw beseitigt wurde, dass dadurch eine Gefahr für das Leben oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen entstehen hätte können oder entstanden ist.

Nach Gebührenwarnung übermittelte der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. das Gutachten am 27. 2. 2018 und legte eine Gebührennote vom 26. 2. 2018 über € 16.118,40.

Mit Note vom 4. 4. 2018 forderte die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen zur Klarstellung bzw Ergänzung seines Gutachtens auf. Darauf antwortete der Sachverständige mit Schreiben vom 12. 4. 2018.

Am 23. 4. 2018 brachte die Staatsanwaltschaft Wien einen Strafantrag gegen G. K. wegen § 12 Fall 2, § 180 Abs 1 Z 1 StGB sowie einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße über die G.-GmbH ein und stellte das Ermittlungsverfahren gegen die weiteren Beschuldigten ein.

Die Revisorin erhob gegen die Gebührennote vorerst keine Einwendungen. Nachdem die Anklagebehörde am 7. 5. 2018 einen Aktenvermerk verfasst hatte, in dem sie Bedenken über die Angemessenheit der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. verzeichneten Gebühren äußerte, erhob die Revisorin unter Verweis auf § 25 Abs 3 GebAG Einwendungen gegen die Gebührennote. In der Folge stellte die Anklagebehörde am 17. 5. 2018 den Antrag auf Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. durch den sachlich gemäß § 31 Abs 5 Z 2 StPO zuständigen Einzelrichter des LG für Strafsachen Wien nach dem GebAG.

Die Haft- und Rechtsschutzrichterin des LG für Strafsachen Wien bestimmte mit – noch nicht rechtskräftigem – Beschluss vom 23. 8. 2018, 353 HR 196/18t, die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. für die Erstattung des Gutachtens vom 23. 2. 2018 mit insgesamt € 6.230,– und wies das Mehrbegehren von € 9.888,40 ab.

Zwischenzeitig bestimmte jedoch die Vorsitzende des gegen G. K. und die G.-GmbH zu 114 Hv 52/18d des LG für Strafsachen Wien geführten Strafverfahrens mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. 8. 2018 die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. in der beantragten Höhe von € 16.118,–, wobei dieser Beschluss unbegründet und unausgefertigt blieb.

Gegen diesen letztgenannten Beschluss richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien mit der Begründung, der angefochtene Beschluss vom 9. 8. 2018 stehe mit dem Gesetz nicht im Einklang und sei von einer sachlich unzuständigen Richterin gefasst worden, und dem Begehren, den Beschluss aufzuheben.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Vorliegend erfolgte die Bestellung des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. durch die Staatsanwaltschaft Wien. Demzufolge ist § 52 GebAG zu beachten.

Gemäß § 52 Abs 3 GebAG ordnet die Staatsanwaltschaft die Auszahlung der verzeichneten Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern an, wenn gegen den Gebührenanspruch keine Einwendungen erhoben wurden und die Staatsanwaltschaft selbst keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt. Liegen diese Voraussetzungen – wie *in casu* – nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff GebAG; § 101 StPO).

Wie oben dargestellt, wurden gegen den in der Gebührennote vom 26. 2. 2018 erhobenen Gebührenanspruch des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. Einwendungen erhoben und hegte auch die Anklagebehörde Bedenken gegen die Höhe der verzeichneten Gebühren, sodass sie zutreffend bei der zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichterin (im Verfahren 353 HR 196/18t) einen Antrag auf Gebührenbestimmung im Sinne des § 52 Abs 3 Satz 2 GebAG stellte.

Somit lag fallbezogen aber keine Entscheidungsbefugnis der Hauptverhandlungsrichterin des LG für Strafsachen Wien (im Verfahren 114 Hv 52/18d) vor, sodass die mit Beschluss vom 9. 8. 2018 durch die für das Hauptverfahren gegen G. K. zuständige Richterin ausgesprochene „antragsgemäße Gebührenbestimmung" entgegen § 52 Abs 3 Satz 2 GebAG und somit durch ein unzuständiges Organ (Art 6 Abs 1 EMRK) erfolgte.

Nur der Vollständigkeit halber bleibt darauf zu verweisen, dass auch Gebührenbeschlüsse – wenn nicht die Voraussetzungen des § 39 Abs 3 Z 2 GebAG vorliegen – zu begründen sind (vgl § 86 Abs 1, § 89 Abs 2a Z 3 Fall 3 und § 281 Abs 1 Z 5 StPO).

Der Beschwerde war daher Folge zu geben und der bekämpfte Beschluss ersatzlos aufzuheben.